

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die adQuas advanced quality solutions GmbH führt die ihr erteilten Aufträge als Werkunternehmen nach § 631 BGB ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Der Auftraggeber erkennt diese Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an. Die Geschäftsbedingungen gelten nach Vertragsabschluss für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, ohne das sie erneut vereinbart werden müssen. Änderungen und abweichende Bedingungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

§ 1 Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der adQuas advanced quality solutions GmbH. Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Angebote der adQuas advanced quality solutions GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der übertragenen Werkleistung zustande.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Es gilt vorrangig die vertraglich vereinbarte Vergütung. Mangels einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung gilt die übliche Vergütung, gemäß der aktuell gültigen Preisliste der adQuas advanced quality solutions GmbH, als vereinbart.

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Vereinbarungen berechnet. Wartezeiten auf Bereitstellung von Material oder sonstige Verzögerungen, die nicht von uns verursacht werden, müssen ebenfalls zu den vertraglichen Bedingungen berechnet werden.

Die Zahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Nach diesem Zeitraum werden die gesetzlichen Verzugszinsen und der weitere Verzögerungsschaden geschuldet. Sollte die adQuas advanced quality solutions GmbH nach der 3. Mahnung gezwungen sein, einen Anwalt zu beauftragen, so werden die gesamten Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Ist der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so kann die adQuas advanced quality solutions GmbH weitergehende Arbeiten einstellen und die ihr übertragenen Werkleistungen solange zurückbehalten, bis vollumfängliche Zahlungen des Auftraggebers geleistet worden sind.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die adQuas advanced quality solutions GmbH über den Betrag verfügen kann.

Die adQuas advanced quality solutions GmbH ist berechtigt, in angemessenen Abständen Zwischenrechnungen zu stellen. Als angemessen gilt hier jeweils ein Zeitraum von einer Woche.

§ 4 Lieferverzögerung, Haftung, Gewährleistung

Die adQuas advanced quality solutions GmbH ist verpflichtet, die ihr übertragenen Werkleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Abreden fristgerecht auszuführen.

Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, welche die Vertragserfüllung nicht nur

vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., auch wenn sie bei Lieferanten von adQuas advanced quality solutions GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Eine Ersatzpflicht besteht in diesen Fällen nicht.

Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind gegenüber der adQuas advanced quality solutions GmbH unverzüglich anzuzeigen. Diese werden zunächst auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt.

Gewährleistungsansprüche gegen adQuas advanced quality solutions GmbH stehen nur dem Auftraggeber unmittelbar zu und sind nicht übertragbar.

Die Haftung von adQuas advanced quality solutions GmbH für Schäden aus ihrer Tätigkeit wird ausgeschlossen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht wurden.

Im Falle einer Insolvenzanmeldung, Insolvenz, drohender Zahlungsunfähigkeit oder eines Streikes im Betrieb des Auftraggebers, ist die adQuas advanced quality solutions GmbH berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch adQuas advanced quality solutions GmbH anerkannt sind.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Limburg an der Lahn

adQuas advanced quality solutions GmbH

Langgasse 15-17 · D-35781 Weilburg

Tel: 00 49 / 64 71 / 6 29 26-0 · Fax: 00 49 / 64 71 / 6 29 26-50

eMail: info@adquas.de · Internet: www.adquas.de